

23.09.87

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen

Punkt 9 der 580. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

1. wie Zuwendungen auch an Wählervereinigungen, die nicht in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert sind, in die steuerliche Begünstigung einbezogen werden können,
2. ob anstelle der Anzeige der beabsichtigten Teilnahme an der nächsten Wahl die Zulassung der Wahlvorschläge durch die zuständige Wahlbehörde oder zuständige Wahlorgan erforderlich sein soll.

Begründung:

Das Gesetz wird als Gesetz zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen bezeichnet. Tatsächlich werden aber nur Beiträge und Spenden an einen eingetragenen Verein ohne Parteicharakter begünstigt (vgl. Art. 1 Nr. 1 - § 10 b Abs. 3 Einkommensteuergesetz - und Art. 2 Nr. 1 - § 9 Nr. 3 Satz 5 Körperschaftsteuergesetz). Nicht berücksichtigt werden dagegen Beiträge und Spenden an Wählervereinigungen, die nicht in der Form des eingetragenen Vereins organisiert sind.

Während das Bundeswahlgesetz lediglich Wahlvorschläge von Parteien und von Wahlberechtigten (im Falle der Einzelkandidatur) kennt und zuläßt, sieht z. B. das hamburgische Wahlrecht auch die Teilnahme von Wählervereinigungen an den Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vor, ohne dabei zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Vereinen zu differenzieren (vgl. §§ 22 ff. des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 - hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 223 - und §§ 23 ff. des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 22. Juli 1986 - hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 230 -).

Die ausschließliche Begünstigung von unabhängigen Wählervereinigungen, die die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben, ist bei politischen Vereinigungen nicht vertretbar. Für die politischen Parteien, die zwar eine besondere verfassungsrechtliche Stellung, aber als solche keine Rechtspersönlichkeit besitzen, wird dies nicht gefordert, obwohl ihre Gründung recht einfach und die Anerkennung als Partei im Wahlverfahren leicht zu erringen ist. Schon aus diesem Grunde ist es unverständlich, wenn die Begünstigung der Wählervereinigungen von der privatrechtlichen Organisationsform abhängig gemacht werden soll. Wählervereinigungen erfahren im Wahlrecht als politisch relevante Organisationen unabhängig von der Frage, ob sie als eingetragene Vereine organisiert sind oder nicht, Anerkennung. Bei der Frage der Abzugsfähigkeit von Beiträgen und Spenden an sie sollte deshalb nicht auf die Rechtsform abgestellt werden. Vielmehr sollten wahlrechtliche Kriterien entscheidend sein. Wenn eine Wählervereinigung ein Mandat errungen hat oder ihre Wahlvorschläge von der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan zugelassen worden sind, sollten auch Beiträge und Spenden an sie als abzugsfähig anerkannt werden.

Durch das Erfordernis der Zulassung der Wahlvorschläge wird überdies erreicht, daß Unklarheiten hinsichtlich dessen, was mit der Anzeige bei der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan in Art. 1 Nr. 1 - § 10b Abs. 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz - und Art. 2 Nr. 1 - § 9 Nr. 3 Satz 5 Körperschaftsteuergesetz - gemeint ist, beseitigt werden. In dem Entwurf bleibt unklar, ob als Anzeige nur die formale Beteiligungsanzeige im Sinne von § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes oder im Sinne von z. B. § 23 Abs. 1 des hamburgischen Bürgerschaftswahlgesetzes und § 24 Abs. 1 des hamburgischen Bezirksversammlungswahlgesetzes anzusehen ist oder ob jede formlose Mitteilung, an der nächsten Wahl teilnehmen zu wollen, auch wenn diese erst nach Jahren stattfindet, genügen soll.

Schließlich besteht die Gefahr, daß bei Nichtberücksichtigung der Wählervereinigungen, die sich nicht in der Form des rechtsfähigen Vereins organisiert haben, ein Verstoß gegen Art. 3 und insbesondere Art. 38 GG erblickt wird, und daß das Gesetz bei einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht keinen Bestand hat.